

# 1114/PASCHEL, BP „OBER SCHILLERTSHAAG“

**Sachdarstellung zur telefonischen Rückfrage des Ortsbürgermeisters vom 11.10.2002  
bzgl. Diskrepanzen in unterschiedlichen Planwerken**

---

## I. Abweichungen im Kataster

Bei den nachstehenden Ausführungen wird vorausgesetzt, daß das aktuell seitens des beauftragten Vermessungsbüros (Büro Schrenk, öbVI) verwendete digitale Kataster dem aktuellen amtlichen Datenstand entspricht und korrekt ist.

Die Abweichungen zwischen diesem Kataster und dem der Bebauungsplanurkunde zugrundeliegenden Kataster betragen mehrfach z.T. deutlich über einen halben Meter. Allerdings wurde im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB seitens des Katasteramtes Trier eine Übereinstimmung des Katasters in der Urkunde mit dem amtlichen Kataster bestätigt.

Gemäß mit der Gemeinde Paschel geschlossenem Vertrag sind die notwendigen Aufmaß- und Katasterdaten für die Bauleitplanung durch den Auftraggeber beizubringen. Damit haftet der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Sonderfachmann auch für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Seitens des Stadtplaners können nur überschlägige Überprüfungen auf Plausibilität vorgenommen werden, d.h. die Abweichungen müssen „augenfällig“ sein. Bereits diese Art der Überprüfung hat in den vorangegangenen Jahren zu mehrfachem Nachbesserungsbedarf für die seitens Büro Paulus & Partner gefertigten Aufmaß- und Katsatergrundlagen geführt. Büro Paulus & Partner ist dabei jedoch insofern teilweise zu entlasten als ihm wohl die Aufgabe gestellt wurde auf Basis einer analogen Folienvorlage per Hand ein digitalisiertes Kataster herzustellen!

Hierdurch ist insbesondere auch der abweichende Grenzverlauf am Nordwestrand des Geltungsbereichs zu erklären. Der dortige Grenzversprung beträgt gem. uns seinerzeit zur Verfügung gestelltem Kataster ca. 2,50m und ist somit in der Planzeichnung optisch lageidentisch mit der Breite der Fläche zur Ableitung von Außengebietswasser. Der wahre Versprung des Grenzverlaufs beträgt jedoch nur 2,18m. Basis für eine Neuvermessung in diesem Bereich kann gem. Festsetzung nur das in der Planurkunde eingetragene Spannmaß von 2,50m – gemessen vom Geltungsbereichsrand auf tatsächlichem Grenzverlauf – sein.



## **II. Diskrepanzen in der Dimensionierung der Wendeanlage**

Hier weisen die drei Datengrundlagen drei deutlich unterschiedliche Abgrenzungen für die Wendeanlage und die daran anschließende Wegeführung auf.

Die Fachplanung zum Straßenbau (nochmals von Büro Paulus & Partner zur Verfügung gestellt am 14.10.2002) umfasst eine Kopfbreite von 14,50m, somit nur die Nettofläche für eine Wendeanlage gem. Typ 3 EAE 85/95, die notwendigen Fahrzeugüberhänge sind nicht berücksichtigt und müßten als private Dienstbarkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufteilungsvorschlag Schrenk berücksichtigt hingegen mit 17,00m (bemaßt: 16,50m) ausreichend zusätzliche Freihaltezonen in der Breite.

Anders sieht es an der Schmalseite der Wendeanlage aus:

Hier berücksichtigt die Fachplanung zum Straßenbau ebenfalls nur die Nettobreite von 6,00m, gleichfalls der Aufteilungsvorschlag von Büro Schrenk. Die für eine Wendeanlage gem. Typ 3 EAE 85/95 notwendige Schmalseitenbreite beträgt jedoch – unter Berücksichtigung der beidseitigen Überhänge – 8,00m. Die Schmalseitenlänge im Bebauungsplanentwurf ist hingegen mit 11,00m sehr großzügig bemessen, wobei aber nachstehender Absatz zu berücksichtigen ist.

Die Länge der Wendeanlage von 20,00m gem. EAE bezieht sich auf eine nutzbare Einfahrbreite von 5,50m zzgl. beidseitigem Überhang von je 1,00m, somit insgesamt 7,50m. Als Einfahrbreite stehen in Paschel gem. Ratsbeschluß aber nur 5,00m zur Verfügung, was über eine Längenzugabe auszugleichen ist, wenn die Anlage durch das Regelfahrzeug genutzt werden können soll. Diese Längenzugabe ist bei der Grundrißgestaltung gem. Satzung berücksichtigt und zur Klärung als Maß in der Urkunde eingetragen.

Für die Lösungen gem. Fachplanung und Aufteilungsvorschlag muß eine Regelkonformität verneint werden.

## **III. Information der Gemeinde**

Bzgl. der Abweichungen der Fachplanung von der EAE wurde die Gemeinde am 29.10.2001 angeschrieben, und der Diskussionspunkt in dem nachfolgenden Sitzung am 13.11.2001 thematisiert; gerade über das Thema „brutto oder netto zzgl. Dienstbarkeit“ wurde ausgiebig diskutiert. Nach Beschlußfassung der Gemeinde wurden daraufhin die vorgestellten Bruttoflächen in den Entwurf zur Offenlegung übernommen. Diese Version wurde auch am 12.06.2002 durch Beschluß für eine zweite Offenlegung bestätigt. Diese Daten sind auf Anforderung am 29.07.2002 als Grundlage für eine Anpassung und Konkretisierung der Fachplanung an das Planungsbüro Paulus & Partner gegangen.

Ebenso wurde die Fassung der Planurkunde am 12.08.2002 förmlich als Satzung beschlossen, ist somit ohne Aufhebungsbeschluß und Korrekturbeschluß – mit ggf. vorlaufender weiterer Offenlegung – als koordinierte und bestätigte Planfassung für alle Beteiligten bindend. Abweichende Meinungsbekundungen oder auch Beschlüsse aus anderem Anlaß haben keine aufhebende/korrigierende Wirkung für die Satzung.

14.10.2002/BI

Verteiler: Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, Büro Paulus & Partner, Büro Schrenk, Büro Ernst

